



## **Allgemeinverfügung**

### **zur Aufhebung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem gehaltenen Vogel im Landkreis Saalekreis vom 25.03.2021**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 25.03.2021 zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes wird aufgehoben.
2. Für die Anordnung unter Nummer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Am 22.03.2021 wurde in einer Geflügelhaltung im Landkreis Saalekreis in Krosigk der Verdacht der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nach Probenahme und Untersuchung durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt festgestellt. Am 23.03.2021 wurde dieser Befund durch das Friedrich-Löffler-Institut bestätigt.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Eindämmung und Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Zum Beobachtungsgebiet wurden die nachfolgenden aufgeführten Ortschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erklärt:

**Cattau, Cösitz, Edderitz, Gröbzig, Glauzig, Görzig, Göttnitz, Grube Minna Anna, Hohnsdorf, Maasdorf, Pfaffendorf, Piethen, Priesdorf, Reinsdorf, Rohndorf, Rieda, Schrenz, Schortewitz, Station Weißandt-Göhlzau, Stumsdorf, Trebbichau a.F., Werben, Werdershausen, Wieskau.**

## II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

### Zu Nummer 1 :

Gemäß § 44 der Geflügelpest-Verordnung hebt die zuständige Behörde angeordnete Schutzmaßnahmen auf, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist. Nach Erlöschen des Ausbruchs der Geflügelpest im Seuchenbestand und Ablauf der Frist gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6b ist die Verfügung für das Beobachtungsgebiet aufzuheben. Der Landkreis Saalekreis hat seine Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes vom 25.03.2021 aufgehoben. Seit der Festlegung eines Beobachtungsgebietes um die hier v. g. Ortschaften sind keine Tiere mit positivem Ergebnis auf das Geflügelpest-Virus untersucht worden.

### Zu Nummer 2:

Die sofortige Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die im Beobachtungsgebiet einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine weitere Befunde der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

### Zu Nummer 3

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Flugplatz 1, 06366 Köthen Widerspruch erhoben werden.

### **Hinweise:**

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Nummer 1 ganz oder teilweise wiederherstellen.

Köthen, den 29.04.2021



Uwe Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

## Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444).

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664).

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)